

rung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen.

b) Die nach Art. II Ziff. 1 der Antisklavereiate von 1890 einzurichtenden Stationen sollen, neben ihrer Hauptaufgabe, der Verhinderung der Sklavenjagden und der Absperrung der dem Sklavenhandel dienenden Straßen, der weiteren Aufgabe dienen, „den eingeborenen Völkerschaften, welche der Oberhoheit oder dem Schutz des Staates unterstellt sind, von dem die Station abhängig ist, sowie den unabhängigen Völkerschaften und bei drohender Gefahr zeitweise allen anderen als Schutz- und nötigenfalls Zufluchtsort zu dienen; die Völkerschaften der ersterwähnten Kategorie in den Stand zu setzen, zu ihrer eigenen Verteidigung beizutragen; die inneren Kriege zwischen den Stämmen auf schiedsrichterlichem Wege zu vermindern; dieselben mit Ackerbau und Gewerbe vertraut zu machen, um so ihren Wohlstand zu heben, sie zur Zivilisation zu erziehen und die Ausrottung barbarischer Bräuche, wie des Kannibalismus und der Menschenopfer, herbeizuführen“.

c) Auch Art. VIII ff. der Antisklavereiate von 1890, in welcher der Vertrieb von Feuerwaffen eingeschränkt wird, dient der „Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrückliche Wille der Mächte ist“ (unten § 37 I 4)⁵⁾. Dasselbe gilt von dem zwischen Deutschland, Spanien, dem Kongostaat, Frankreich, Großbritannien und Portugal am 22. Juli 1908 zu Brüssel getroffenen Übereinkommen, übereinstimmende Verbote gegen die Waffeneinfuhr für Eingeborene in der Urwaldzone von Westafrika zu erlassen (N. R. G. 3 s. II 711).

d) Den vorläufigen Abschluß dieser Bemühungen bildet die Brüsseler Akte vom 28. April 1908 über das Waffenwesen in Afrika. Beteiligt sind Deutschland, die Vereinigten Staaten, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, der Kongostaat, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, die Türkei und Liberia⁶⁾.

5. Zur Regelung des Armenwesens sind verschiedene Verträge zwischen einzelnen Staaten geschlossen worden.

Hierher gehören die Verträge über die gegenseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsangehöriger, insbesondere aber hilfsbedürftiger Seeleute, von Kranken, verlassenen Kindern usw. Vgl. z. B. deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 (R. G. Bl.

5) Vgl. Cattier, R. J. XXVII 263.

6) Tambaro, La repressione del traffico delle armi da fuoco e delle munizioni in Africa. 1913. — Vgl. auch den Vertrag zwischen Frankreich, Großbritannien und Italien über den Waffenschmuggel im Roten Meer, im Golf von Aden und im Indischen Ozean in R. G. XV doc. 3. — Erklärung der Signatarmächte der Brüsseler Generalakte vom 15. Juni 1910 (R. G. Bl. 1912 S. 373).